

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	01.08.2022		
Amt:	60.3 - Bauverwaltung	Drucksachenummer: VII/0712	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich			
Az.:	60.3-664400/01/2022					
TOP:	1. Satzung zur Änderung der Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 79a des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Ausschlussatzung)					
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:						
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:		
Ortschaftsrat Borstel	am:	31.08.2022			
Ortschaftsrat Wahrburg	am:	31.08.2022			
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	07.09.2022			
Haupt- und Personalausschuss	am:	14.09.2022			
Stadtrat	am:	04.10.2022			

Finanzielle Auswirkungen:							
Finanzierung	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag:		Euro	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)					Euro		
Ergebnisplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen			Euro		
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge			Euro		
Finanzplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben			Euro		
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen			Euro		
Folgekosten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein							
	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag		Euro		
	<input type="checkbox"/>	jährlich	Betrag		Euro	ab Jahr	
	<input type="checkbox"/>	einmalig	Betrag		Euro	im Jahr	
Sichtvermerk der Kämmerin:							

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 1 befindliche 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 79a des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Ausschlussatzung) vom 28.04.2014.

Begründung:

Gemäß § 79a des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) ist die Hansestadt Stendal verpflichtet, auf der Grundlage des Schmutzwasserbeseitigungskonzeptes, durch Satzung Abwasser oder Schlamm aus ihrer Beseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen.

Das Abwasserbeseitigungskonzept für den Bereich Schmutzwasser (ABK) wurde im Auftrag der AGS GmbH für den Bereich der Hansestadt Stendal (Gemarkungen Stendal und Borstel) überarbeitet und fortgeschrieben. Die Fortschreibung des Konzeptes wurde am 19.05.2022 zur Genehmigung beim Landkreis Stendal eingereicht. Die Genehmigung vom 09.06.2022 lag am 13.06.2022 vor.

Unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung und einem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) vom 29.11.2018 mussten bei der Fortschreibung des ABK strengere Vorgaben hinsichtlich der Ausschlussgründe nach 79a WG LSA beachtet werden.

In Anlage 1 (2019) der Satzung sind die Wohngrundstücke und Grundstücke im Bereich Gewerbe oder Industrie enthalten, welche tatsächlich nicht die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung haben (siehe Anlage 2 – Tabellen 4.3.1 und 4.3.3).

Die Anlage 2 (2019) der Satzung enthält all jene Wohngrundstücke und Grundstücke mit Gewerbe oder Industrie, bei denen ein Anschluss bis zum Jahr 2040 vorgesehen ist (siehe Anlage 2 – Tabelle 4.2 ab „geplanter Anschluss nach Priorität“).

Ich empfehle dem Stadtrat, die vorliegende Satzung zu beschließen.
Die Zuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA.

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Änderungssatzung nebst Anlagen
Anlage 2 – Auszug ABK
Anlage 3 – Ausschlusssatzung vom 28.04.2014